

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey-Worms für die Errichtung von Altentagesstätten

1. Ziel

Der Landkreis Alzey-Worms fördert als örtlicher Sozialhilfeträger durch Zuschüsse die Errichtung von Altentagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Grundsätzen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Kreisförderung sind der Bau, der Ausbau und die Erstausrüstung der Einrichtungen, sie müssen im Landkreis gelegen sein.

2.2

Die Träger bestimmen die Zielsetzung der Einrichtungen. Die Raumgestaltung und die Benutzungsordnung müssen gewährleisten, dass die Einrichtungen allen älteren Menschen zur Begegnung und zur Pflege der Geselligkeit zur Verfügung stehen und ihnen die Möglichkeit gegeben ist, ihre Freizeit nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

2.3

Einrichtungen innerhalb anderweitig genutzter Gebäude (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindezentren, Sportzentren) sind zu fördern, wenn sie ausschließlich als Altentagesstätten dienen, die Kosten getrennt ausgewiesen werden und keine Förderung im Rahmen des Gesamtvorhabens erfolgt (Verzicht auf Doppelförderung).

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind freie Träger (z. B. Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden) und Gemeinden.

4. Zuschussfähige Kosten

4.1

Bei Bau- und Ausbaumaßnahmen sind zuschussfähig die angemessenen Baukosten. Zuschüsse für die Erstausrüstung werden nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach Satz 1 gewährt. Zur Erstausrüstung gehören die zum funktionsgerechten Betrieb erforderlichen Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Küchengeräte und Geschirr.

4.2

Nicht zuschussfähig sind Grundstückskosten, Kosten des Bauunterhalts und die Kosten für Arbeitsmaterial wie Bücher, Spiele, Werkzeug, Rundfunk-, Fernsehgeräte u. a. m.

4.3

Träger, die nicht Eigentümer oder dingliche Berechtigte der Grundstücke sind, auf denen die Maßnahmen verwirklicht werden, erhalten eine Förderung nur, wenn sie sich auf mindestens 10 Jahre befristetes Nutzungsrecht vertraglich gesichert haben.

5. Höhe der Förderung

5.1

Die Höhe des Kreiszuschusses richtet sich nach der Finanzkraft des Einrichtungsträgers und beträgt höchstens 5.000 Euro. Maßnahmen mit einem Aufwand unter 500 Euro werden nicht bezuschusst.

5.2

Bei Maßnahmen kommunaler Träger ist Finanzkraft die Steuerkraft je Einwohner gemessen an dem Durchschnitt des Landkreises. Die Steuerkraft je Einwohner wird aus der Steuerkraftmesszahl mit der Schlüsselzuweisung A ermittelt. Maßgebend sind die der endgültig festzusetzenden Kreisumlage zugrunde gelegten Steuerkraftmesszahlen mit den Schlüsselzuweisungen A des der Antragstellung vorangehenden Jahres.

5.3

Daraus ergibt sich folgende Kreisförderung

Steuerkraft / E	Zuschuß
um mehr als 20 % über Durchschnitt	10 %
um mehr als 10 % bis 20 % über Durchschnitt	15%
unter dem Durchschnitt und bis 10 % darüber	20 %

5.4

Die Förderquoten aus Nr. 5.3 gelten für die anderen Träger sinngemäß.

5.5

Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Träger verpflichtet, die Altentagesstätten 25 Jahre ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

6. Verfahren

6.1

Die Anträge sind bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres für eine im darauffolgendem Jahr beabsichtigte Maßnahme zu einzureichen.

6.2

Den Anträgen sind beizufügen

- a) a) Beschreibung der Maßnahmen und inhaltliche Konzeption
- b) b) Kostenvoranschläge
- c) c) Finanzierungspläne
- d) d) Nachweise des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung
- e) e) die rechtsgültige Verpflichtung, die zu fördernde Einrichtung für mindestens 25 Jahre bestimmungsgemäß zu betreiben.

7. Bewilligung

7.1

Über die Zuschussanträge entscheidet der Kreisausschuss.

7.2

Die Reihenfolge der Förderung richtet sich nach der Notwendigkeit und der Angemessenheit der zu fördernden Maßnahmen. Verspätet eingereichte Anträge werden nach den rechtzeitig gestellten Anträgen berücksichtigt. Der Baubeginn vor Bewilligung nach Nr. 7.1 begründet keine Notwendigkeit im Sinne von Satz 1.

8. Zahlungen

8.1

Die Zuschüsse werden gezahlt

- a) a) bei Bau- und Ausbaumaßnahmen in 4 Teilbeträgen nach Baufortschritt
- b) b) bei Erstausrüstungen in angemessenen Teilbeträgen, wenn sie den Betrag von 1.000 Euro übersteigen.

8.2

Nach Abschluß der Maßnahme und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgen Spitzenabrechnungen und Schlußzahlungen. Unterschreitet der errechnete Zuschuß die Summe der geleisteten Teilzahlungen ist der Träger zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.

8.3

Der Schlussverwendungsnachweis ist zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der Maßnahme vorzulegen.

9. Rückzahlung

Wird die Einrichtung vor Ablauf von 25 Jahren aufgegeben oder einem anderen Zweck zugeführt, ist der Zuschuß im Verhältnis der Nutzungsdauer zur Bindungsfrist, aufgerundet auf volle Jahre, zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.1994 außer Kraft.